

Schicht von Zaponlack! überzogen. Nach der Untersuchung befinden sich auf der inneren und äußeren Seite des Gehäuses zusammen im Ganzen 10 mg feines Gold im Werte von Drei Pfennigen. Ein derart schlecht vergoldetes Metall ist vor dem Anlaufen nicht geschützt; es Golddoublee zu nennen und zu behaupten, das Gehäuse sei mit einer soliden echten Goldplatte überzogen, ist, wie das Ergebnis der Untersuchung zeigt, nicht wahr.

Hochachtungsvoll
Dr. Th. Wieland.

Gutachten über das Werk.

An die
Deutsche Uhrmacher-Vereinigung
Zentralstelle zu Leipzig.

Auf Grund eingehender Untersuchung der vom Versandhaus Chronos, Basel, bezogenen Herrenuhr Nr. 8237, auf Seite 10 der Preisliste des Uhrenversandhaus Chronos, Basel aufgeführt unter der Marke:

Extraflache Erstklassige Präzisions-Uhren „Glashütte“

geben die unterzeichneten Glashütter Uhrenfabrikanten wahrheitsgemäß folgendes Gutachten ab:

1. Die Uhr ist nicht in Glashütte gefertigt und hat in ihrer ganzen Anlage nichts mit dem Glashütter Kaliber gemeinsam, wie auch die zu dem Werke verwendeten Fournituren sehr geringwertige sind.

2. Das Gehäuse ist nicht mehr staub- und wasserdicht, wie jedes andere einigermaßen sauber gearbeitete offene Gehäuse. Wasserdicht ist es auf keinen Fall, da durch den in keiner Weise besonders geschützten Pendant und durch die Öffnung für den Zeigerführungsstift Feuchtigkeit eindringen kann und muß.

3. Die Unruhe besteht aus einem einfachen Nickelreifen, in welchem kleine Schraubchen eingeschraubt sind, um derselben das Ansehen einer Kompensationsunruhe zu geben. In Wirklichkeit hat aber diese Unruhe wie man sie nur für Uhren ganz geringer Qualität verwenden kann, mit einer Kompensationsunruhe auch nicht das Geringste gemein und eine Regulierung dieser Uhren ist daher vollkommen ausgeschlossen. Als lügenhafter Unsinn ist demgemäß der nachfolgende Wortlaut auf Seite 10 der Preisliste des Chronos zu bezeichnen.

„Hermetisch verschlossenes, also vor Eindringen von Staub und Wasser geschütztes und dadurch auch dem Einfluße von Temperatur-Veränderungen nicht ausgesetztes Präzisionswerk.“

4. Die Uhr hat nur 7 Steine und nicht — wie in der Preisliste angeführt — 15 und zwar 2 Ankerpaletten, 1 Hebelstein, 2 Decksteine und 2 Unruhlochsteine; das Steinmaterial ist geringwertig.

5. Die ganze Ausführung des Werkes entspricht durchaus dem dazu verwendeten geringen Fourniturenmaterial und ist die Anmaßung des Namens „Präzisionswerk“ für dasselbe entschieden als Vorspiegelung falscher Tatsachen zu bezeichnen.

Für dieses ganz geringe, kourante Schweizer Fabrikat wurde als Marke der Name „Glashütte“ mit Raffinement gewählt, um der Uhr einen Charakter zu geben, welcher derselben in keiner Weise zukommt, und deshalb trägt die Wahl gerade dieses Namens die Absicht der Täuschung in sich.

In dieser Täuschung liegt eine schwere Schädigung:

- a) des guten Rufes, des Begriffsnamens „Glashütte“ zu Ungunsten seiner Industrie;
- b) des durch den Namensmißbrauch irgeleiteten großen Publikums, welches für den gleichen Preis bei jedem rechtlichen Uhrmacher eine solidere Uhr erstehen kann;
- c) dem Uhrmacher selbst, denen durch diesen betrügerischen Trick zu Gunsten des Ausbeuters jedenfalls sehr viele Geschäfte entzogen werden.

Nach unseren Auffassungen sind derartige unsaubere Manipulationen nicht nur als verstößend gegen Gesetz und gute Sitte, sondern direkt als gemeingefährlicher Betrug aufzufassen, zu behandeln und zu ahnden!

Mit kollegialem Gruß

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung.

Hermann Wildner, Schriftführer.

Zentralstelle zu Leipzig.

Alfred Hahn, Vorsitzender.



Die unterzeichneten Glashütterfirmen erklären sich bereit, den Wahrheitsbeweis für ihre ohne jede Voreingenommenheit auf Grund der Tatsachen abgegebenen Gutachten jederzeit anzutreten.

Glashütte, den 16. November 1903.

A. Lange & Söhne,
Deutsche Uhrenfabrikation Glashütte.

J. Afimann,
Deutsche Präzisions-Taschenuhren-Fabrik.

Glashütter Uhrenfabrik Union.
Dürstein & Co.

Glashütter Präzisions-Taschenuhren-Fabrik.
Ernst Kasiske.

Unseren verehrten Mitgliedern geben wir damit aber ein Mittel an die Hand, die Zeitungen, welche das Chronos-Insert veröffentlichen, sofort über die Schwindeleien der Firma aufzuklären und das weitere Erscheinen der Anzeigen zu verhindern. Von dem Prozeß gegen den Herrn F. Epstein, so heißt der Inhaber des Versandhauses Chronos, erhoffen wir aber, daß die Strafe so hoch ausfällt, daß ihm und seinen würdigen Kollegen für alle Zeiten die Lust vergeht, Golduhren als Präzisionsuhren in Doppel-Gold-Doublee-Gehäusen zu verkaufen.

Das schon oft gerügte

unkollegiale Verhalten

einzelner Uhrmacher veranlaßte den Kollegen H. in B. sich an uns zu wenden. Er hatte vor längerer Zeit eine silberne Damenuhr verkauft, die einem fremden Uhrmacher, als der Besitzerin auf der Reise die Feder der Uhr sprang, zur Reparatur gebracht wurde. Dieser lehnte die Ausführung ab, „da die Uhr zu schlecht sei, um repariert zu werden“. Kollege H. hatte uns die Uhr zur Begutachtung eingesandt und konnte von uns nur festgestellt werden, daß nach allen Anzeichen den Uhrmacher nichts zu dem absprechenden Urteile berechnigte, da die Uhr als gut brauchbar bezeichnet werden muß. Kollege H. wäre demnach in der Lage, den Uhrmacher wegen Schädigung seines Ansehens zu verklagen und würde ohne Zweifel eine empfindliche Strafe den unkollegialen Uhrmacher darüber belehren, daß man mit dem guten Namen seiner Mitmenschen nicht leichtsinnig verfahren darf. Wir haben trotzdem dem Kollegen H. geraten, vorerst zu versuchen, sich mit seinem unliebenswürdigen Konkurrenten in Güte auseinander zu setzen, bezw. nur von ihm Abbitte zu verlangen, tut er dies aber nicht, dann mag er für sein Verhalten büßen. Der Fall zeigt aber wieder, daß einzelne Kollegen mehr als bisher bemüht sein müssen, sich der Herabwürdigung ihrer Konkurrenten zu enthalten.

Seit dem vorigen Bericht ist unsere

Anzeigenprämie

wieder in 3 Fällen und zwar nach Hecklingen, Kranichfeld und Herne bezahlt worden. Weiter berichtete aber der Kassierer, daß von einem süddeutschen Kollegen der Zentralstelle M. 10. für Unterstützungszwecke gestiftet sind. Der Betrag wurde dankbar angenommen und zu dem gedachten Zwecke reserviert.

Schließlich erwähnen wir noch, daß ein Kollege eine

technische Neuheit

zur Begutachtung eingeschickt hatte, die als brauchbar bezeichnet werden konnte.